



Verhaltenskodex für Lieferanten von Bruker

Wir bei Bruker, das schließt sowohl die Bruker Corporation als auch all ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften und Niederlassungen ein, legen Wert auf Integrität, Respekt und Vertrauen. Ein ethisch einwandfreies Verhalten, Chancengleichheit und die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sind zentrale Elemente unseres Geschäfts. Das Motto „Innovation mit Integrität“ verpflichtet uns, in allen Aspekten unseres Geschäfts ausgezeichnete Leistungen anzustreben. Es ist das Kernelement unseres Handelns und bildet die Grundlage für alles, wofür wir als Unternehmen stehen.

Dieselben Standards gelten in vollem Umfang für all unsere Lieferanten, deren Leistungen wir zur Unterstützung des Geschäfts von Bruker weltweit als Zulieferer, Vertreter, Vertriebspartner, Akquisepartner, Berater und sonstige Subunternehmer jedweder Art in Anspruch nehmen. Des Weiteren gelten diese Standards für alle Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen dieser Lieferanten. Bruker vertritt die Ansicht, dass dieser Verhaltenskodex für Lieferanten einen wichtigen Rahmen dafür bildet, dass die Lieferanten ihr Geschäft auf gesetzeskonforme und sozial verantwortliche Weise ausüben und die Erwartungen von Bruker erfüllen.

Es liegt in der Verantwortung aller Lieferanten von Bruker, diesen Verhaltenskodex einzuhalten und an all ihre Mitarbeiter und jegliche Drittparteien weiterzuleiten, die sie unter Umständen im Hinblick auf das Geschäft von Bruker hinzuziehen, sofern nicht ein Lieferant über einen im Wesentlichen gleichwertigen, schriftlich festgehaltenen, umfassend implementierten und aktiv kontrollierten Verhaltenskodex verfügt.

Geschäftsethik

Einhaltung von Gesetzen

Alle Lieferanten von Bruker halten alle geltenden Gesetze und Vorschriften aller Rechtssysteme ein, in denen sie Geschäfte ausüben, einschließlich aller geltenden Gesetze und Vorschriften in den Bereichen Steuern und Finanzen.

Geschäftliche Bestechung

Alle Lieferanten von Bruker halten alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption ein, darin eingeschlossen das US-amerikanische Gesetz zur Verhinderung der Bestechung ausländischer Amtspersonen (Foreign Corrupt Practices Act), das britische Gesetz zur Bekämpfung von Bestechung (UK Bribery Act), die OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr sowie alle sonstigen geltenden nationalen und internationalen Übereinkommen zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption.

In Ergänzung dazu ist es Lieferanten von Bruker untersagt, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Bruker zu bestechen oder zu erpressen, ihnen Schmiergelder oder andere unlautere Zahlungen oder Anreize, einschließlich unangemessener Geschenke, zukommen zu lassen.

Darüber hinaus dürfen Lieferanten von Bruker keine Schmiergelder oder sonstigen unlauteren Zahlungen oder Anreize, einschließlich unangemessener Geschenke, von irgendwelchen Mitarbeitern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von Bruker annehmen. Alle diesbezüglichen Versuche müssen unverzüglich der Geschäftsführung von Bruker gemeldet werden.

Politische Aktivitäten und Lobbyarbeit

Lieferanten dürfen keine Ressourcen von Bruker für irgendwelche politischen Aktivitäten verwenden. Lieferanten dürfen weder irgendwelchen Bewerbern um ein öffentliches Amt noch gewählten Amtsträgern politische Spenden oder Geschenke im Namen von Bruker zukommen lassen und müssen bei der Vergabe eigener politischer Spenden (einschließlich angegliederter politischer Aktionskomitees) sicherstellen, dass dabei weder eine diesbezügliche Billigung oder Befürwortung durch Bruker erklärt oder vorgegeben wird, noch die Erwartung vermittelt wird, dafür irgendeine Gegenleistung für Bruker zu erhalten. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der obersten Leitungsebene von Bruker ist es Lieferanten nicht gestattet, Aktivitäten für oder im Namen von Bruker auszuüben, die darauf abzielen, die Entscheidungen oder Maßnahmen von Beamten oder Staatsbediensteten in einer Weise zu beeinflussen, die es erfordern würde, dass sie oder Bruker sich als Lobbyist oder Mitarbeiter eines Lobbyisten eintragen lassen.

Ausführverbote/Terroristische Aktivitäten

Lieferanten von Bruker sind zur Einhaltung aller Wirtschaftssanktionen oder Handelsembargos verpflichtet, die die USA oder andere relevante Jurisdiktionen verhängt haben, unabhängig davon, ob diese für andere Länder, politische Organisationen oder konkrete ausländische Personen und Unternehmen gelten.

Lieferanten dürfen sich weder auf direkte noch auf indirekte Weise an terroristischen Aktivitäten beteiligen oder terroristische Aktivitäten unterstützen. Weder Lieferanten noch irgendwelche ihrer Beteiligungsgesellschaften oder irgendwelche Führungskräfte oder Direktoren von Lieferanten oder deren Beteiligungsgesellschaften dürfen in Listen zu Terroristen oder terroristischen Organisationen geführt werden, die durch die Regierung der USA oder andere nationale oder internationale Instanzen verfasst wurden. Dies schließt u. a. folgende Listen ein:

- Die Liste des US-amerikanischen Finanzministeriums zu ausdrücklich benannten Staatsangehörigen („Specially Designated Nationals List“);
- Die Liste des US-amerikanischen Außenministeriums zum Ausschluss von Terroristen („Terrorist Exclusion List“);
- Die Liste der Vereinten Nationen gemäß der Resolution 1390 (2002) des Sicherheitsrates, Absatz 4(B) der Resolution 1267 (1999) und Absatz 8(C) der Resolution 1333 (2000) oder
- Die Liste der Europäischen Union zur Umsetzung von Artikel (2)(3) der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über die Anwendung spezifischer, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichteter restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus.

Interessenkonflikte

Von jedem Lieferanten von Bruker, dem ein Interessenkonflikt zur Kenntnis gelangt, wird verlangt, dass er den Konflikt unverzüglich der Geschäftsführung von Bruker meldet. Ein Interessenkonflikt besteht dann, wenn die privaten Interessen eines Mitarbeiters oder Lieferanten von Bruker den Interessen von Bruker zuwiderlaufen oder wenn dieser Anschein entsteht.

Vertraulichkeit

Von Lieferanten wird erwartet, dass sie alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Schutz, die Nutzung und die Offenlegung geheimer, vertraulicher und persönlicher Informationen von Bruker einhalten. Nachfolgend werden einige Beispiele dafür aufgeführt, welche Informationen als vertrauliche Informationen gelten.

Vertrauliche Informationen beinhalten unter anderem:

- Geschäftsgeheimnisse, sicherheitsbezogene Informationen und sonstige geschäftliche Praktiken oder Prozesse, Richtlinien, Strategien oder Verfahren oder Know-how
- Interne und externe Prüfberichte
- Nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Teile von Untersuchungsberichten oder von anderen, bei den Aufsichtsbehörden eingereichten Berichten oder Informationen
- Software, Datenverarbeitungsprogramme, Datenbanken
- Kunden- oder Lieferantenlisten, Telefonlisten oder andere Kontaktlisten sowie sonstige Informationen über Kunden
- Kundenpräsentationen
- Informationen über Mitarbeiter von Kunden oder Lieferanten
- Informationen über Kosten, Preisbildung oder andere finanzielle Aspekte
- Mitarbeiterverzeichnisse, Listen, Telefonnummern oder andere Informationen über Mitarbeiter
- Vergütung, Krankenakten oder Personalakten von Mitarbeitern
- Geschäftliche oder marketingbezogene Pläne und Forschungen
- Informationen, die nur auf internen Websites der Firma veröffentlicht werden
- Jegliche Informationen, die nicht ohne Weiteres über öffentliche Quellen zur Verfügung stehen
- Informationen, die zwischen Parteien auf vertraulicher Basis weitergegeben werden

Soziale Medien

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Rechtsbeistands von Bruker oder der obersten Leitungsebene von Bruker ist es Lieferanten nicht gestattet, irgendwelche Arten von sozialen Medien (z. B. Facebook, Twitter, YouTube, mobile App-Stores, Blogs, Internet-Chatrooms, Bulletin Boards, Websites für soziales und berufliches Networking usw.) dazu zu nutzen, geschäftliche Aktivitäten, Produkte, Dienstleistungen oder Programme von Bruker zu erörtern, zu billigen, zu rezensieren, zu betreiben oder anderweitig zu kommentieren oder zu fördern.

Ferner ist es Lieferanten ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Rechtsbeistands von Bruker oder der obersten Leitungsebene von Bruker nicht gestattet, irgendwelche Fotos oder Videos, die in Einrichtungen von Bruker oder bei irgendwelchen arbeitsbezogenen Veranstaltungen oder Ereignissen aufgenommen wurden, in Umlauf zu bringen, zu veröffentlichen oder weiterzugeben (über das Internet oder anderweitig).

Lieferantenbeziehungen zu Drittparteien

Bruker erwartet und verlangt, dass die Lieferanten von Bruker alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre eigenen Zulieferer eine gleichermaßen strikte Position hinsichtlich der Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften vertreten und aufrechterhalten. Kein Lieferant von Bruker wird sich jemals indirekt an irgendwelchen Aktivitäten beteiligen, die durch den vorliegenden Verhaltenskodex untersagt werden, indem er eine Drittpartei damit beauftragt, untersagte Aktivitäten für den Lieferanten von Bruker auszuführen, oder die Ergreifung geeigneter Disziplinarmaßnahmen gegenüber einer Drittpartei unterlässt, der Aktivitäten nachgewiesen wurden, welche gemäß diesem Verhaltenskodex untersagt sind.

Arbeitsrecht

Lieferanten sind verpflichtet, die Menschenrechte von Arbeitskräften zu wahren und sie, im Einklang mit dem Verständnis der internationalen Gemeinschaft, mit Würde und Respekt zu behandeln. Dies gilt für alle Arbeitskräfte, darin eingeschlossen Zeitarbeitskräfte, Wanderarbeiter, studentische Hilfskräfte, Vertragsarbeiter, direkt Beschäftigte sowie jegliche sonstigen Arten von Arbeitskräften.

Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit

Lieferanten von Bruker setzen keine Zwangsarbeit ein und halten alle geltenden arbeitsrechtlichen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen ein, unter anderem einschließlich aller Gesetze, durch die die Beschaffung, Begünstigung oder sonstige Inanspruchnahme von Zwangsarbeit untersagt werden. Lieferanten von Bruker setzen keine Kinderarbeit oder minderjährige Arbeitskräfte ein, wie in den Übereinkommen 138 (zum Mindestalter) und 182 (Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit) der Internationalen Arbeitsorganisation ILO festgehalten.

Faire Behandlung/Verbot von Diskriminierung

Lieferanten von Bruker halten alle geltenden arbeitsrechtlichen und beschäftigungsbezogenen Gesetze ein und behandeln jeden Mitarbeiter mit Würde und Respekt. Lieferanten von Bruker unterlassen jegliche Drohungen gegenüber Arbeitskräften und jedwede grobe oder unmenschliche Behandlung von Arbeitskräften, insbesondere sexuelle Belästigung, sexuellen Missbrauch, körperliche Züchtigung, psychische oder physische Nötigung oder Beschimpfungen.

Lieferanten von Bruker unterlassen bei ihrer Einstellungs- oder Beschäftigungspraxis jedwede Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, Alter, nationaler oder ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Familienstand, Parteizugehörigkeit oder Behinderung.

Schutz der Privatsphäre der Mitarbeiter von Bruker

In den meisten Rechtssystemen gelten Vorschriften, die sich konkret auf die Privatsphäre natürlicher Personen, einschließlich von Mitarbeitern und Kunden, beziehen. Lieferanten müssen mit diesen Vorschriften und den für sie geltenden Richtlinien vertraut sein.

Persönliche Informationen dürfen niemals an nicht zu Bruker gehörende Personen weitergegeben werden, außer es ist gesetzlich zulässig und erfolgt im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung unseres Geschäfts, es ist eine Offenlegung im Rahmen rechtlicher Verfahren erforderlich oder es erfolgt gemäß einer ordnungsgemäßen rechtlichen Freigabe.

Gesundheit, Arbeitsschutz und Sicherheit

Lieferanten erkennen an, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld neben der weitestmöglichen Verringerung von Arbeitsunfällen und Berufserkrankungen dazu beiträgt, die Qualität von Produkten und Dienstleistungen, die Konsistenz der Produktion und die Mitarbeiterbindung und Arbeitsmoral zu verbessern. Darüber hinaus erkennen die Lieferanten an, dass die kontinuierliche Einbeziehung und Weiterbildung von Arbeitern eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, kritische Punkte in Bezug auf Gesundheit, Arbeitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu erkennen und zu beseitigen.

Lieferanten bieten ihren Mitarbeitern im Einklang mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld, insbesondere in den Bereichen:

- Arbeitsschutz
- Vorbereitung auf Notfälle
- Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen
- Arbeitshygiene
- Absicherung von Maschinen und Ausrüstung
- Sanitäre Einrichtungen, Hygiene, Lebensmittel und Unterkünfte (sofern zutreffend)

Umwelt

Lieferanten erkennen an, dass ein ökologisches Verantwortungsbewusstsein unabdingbarer Bestandteil bei der Herstellung eines Weltklasseprodukts ist. Im Rahmen von Fertigungsprozessen müssen nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinschaft, die Umwelt und natürliche Ressourcen so gering wie möglich gehalten und die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung gewahrt werden.

Anerkannte Managementsysteme, wie beispielsweise ISO 14001 und das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), wurden bei der Erstellung des Kodex als Referenzmaterial herangezogen und können eine nützliche Quelle für ergänzende Informationen sein.

Einhaltung von Umweltvorschriften

Lieferanten sind verpflichtet, alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen in den Bereichen Umwelt, Gesundheit, Arbeitsschutz und Sicherheit einzuhalten. Dies umfasst u. a. folgende Elemente:

- Umweltgenehmigungen und Umweltberichterstattung
- Vermeidung von Verschmutzung und Einsparung von Ressourcen
- Gefährliche Substanzen
- Abwasser und Feststoffabfälle
- Luftemissionen

Verwaltung des Kodex

Lieferketten-Verantwortung

Brüker setzt sich für ein verantwortungsbewusstes Verhalten im Rahmen der Liefer- und Bedarfsdeckungspraxis ein. Lieferanten sind verpflichtet, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jedwede Berichterstattung gegenüber Brüker im Einklang mit den Bestimmungen aller geltenden Gesetze und Vorschriften erfolgt, einschließlich jeglicher Informationsanforderungen durch Brüker.

In Fällen, in denen der Lieferant Kenntnis davon hat, dass er im US-amerikanischen Dodd-Frank-Gesetz beschriebene „Konfliktressourcen“ verwendet, muss er Brüker darüber informieren.

Rechnungslegungsakten

Lieferanten von Bruker sind verpflichtet, korrekte Rechnungslegungsunterlagen zu führen, die im Einklang mit den Gesetzen und beruflichen Anforderungen jedes Rechtssystems stehen, in dessen Geltungsbereich sie tätig sind. Rechnungslegungsunterlagen dürfen in keiner Weise absichtlich falsch oder irreführend sein.

Führung und Aufbewahrung von Unterlagen

Lieferanten müssen Unterlagen führen und verwahren, die notwendig sind, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex zu belegen. Bruker muss auf Verlangen angemessenen Zugang zu den betreffenden Unterlagen erhalten.

Berichterstattung

Bruker erwartet, dass die Lieferanten von Bruker alle mutmaßlichen Verstöße gegen diesen Kodex untersuchen und Verstöße unverzüglich melden. Bruker erwartet, dass die Lieferanten über ein festgelegtes Verfahren verfügen, um die Einhaltung des Kodex zu kontrollieren und sicherzustellen, dass ihnen ihre Mitarbeiter auf sicherem Weg und ohne Furcht vor Vergeltungsmaßnahmen jegliche mutmaßlichen Verstöße melden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diesen Kodex jederzeit aus beliebigen Gründen zu ergänzen, zu ändern oder außer Kraft zu setzen.